

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FyoniBio GmbH

Teil 1: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („**Lieferanten**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung von Rohstoffen, Materialien und sonstigen Produkten („**Produkte**“), die wir im Rahmen unserer Tätigkeit im Bereich pharmazeutischer Entwicklung und Produktion von rekombinanten biopharmazeutischen Wirkstoffen (Bio-APIs) sowie der Erstellung von GMP-gerechten Zellbanken und der Abfüllung von sterilen klinischen Prüfmustern benötigen. Für die Herstellung und Lieferung von Produkten nach unseren Spezifikationen gelten diese AEB entsprechend.
- (3) Diese AEB gelten insbesondere auch für Dienstverträge. Leistungen des Lieferanten sind Dienstleistungen aller Art, insbesondere Dienstleistungen aus dem Bereich der Biotechnologie oder pharmazeutische Dienstleistung sowie Personaldienstleistungen aller Art, Reinigungsarbeiten aller Art, Transport-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie Montage- und Reparaturarbeiten („**Dienstleistungen**“).
- (4) Unsere AEB bestehen aus zwei Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für die Dienstleistungen und Produkte beschreibt, die gelten sobald wir Materialien stellen, welche für die Erbringung der Dienstleistung oder die Erstellung des Produktes benutzt werden. Soweit unser Material verwendet wird und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils 1 nachrangig zu den besonderen Bedingungen aus Teil 2.
- (5) Diese EAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren. Insbesondere kommen alle weiteren Vertragsabschlüsse zu demselben Lieferanten nur unter den in § 2 genannten Voraussetzungen zustande.
- (6) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden, selbst wenn wir hiervon Kenntnis haben und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese AEB gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung durch den Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

- (7) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (10) Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen AEB an die Stelle der Lieferung die Abnahme.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen der Produkte und Dienstleistungen gelten frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung (Fax genügt) beim Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns in schriftlicher Form (Fax oder E-Mail genügt) zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Kalendertagen ab Zugang der schriftlichen Bestellung anzunehmen („**Annahmefrist**“). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei uns. Mit Verstreichen der Annahmefrist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er unsere Bedingungen zur Kenntnis genommen hat.
- (4) Hat der Lieferant die Annahme der Bestellung nach Ablauf der Annahmefrist oder unter Abänderungen oder Vorbehalten erklärt, so liegt hierin ein neues verbindliches Angebot des Lieferanten vor. Eine Abänderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant ohne Hinweis nach Abs. 1 und ohne unsere Zustimmung eigenmächtig Ergänzungen und Änderungen auf dem von ihm gegengezeichneten Bestellschein vorgenommen hat.
- (5) Liegt ein neues Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 vor, so kommt ein Vertrag mit dem entsprechend geänderten Inhalt nur durch unsere schriftliche Annahmeerklärung (Fax genügt) zustande.
- (6) Wir erklären ausdrücklich, dass ein etwaiges Schweigen, insbesondere das Unterlassen des Widerspruchs auf ein Angebot des Lieferanten nach Abs. 4 nicht als Zustimmung gilt. Ebenso stellt die widerspruchslose Annahme der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen kein stillschweigendes Einverständnis dar.

§ 3 Leistungszeitpunkt und Leistungsverzug

- (1) Wir bestimmen bei Bestellung der Produkte ein Lieferdatum, bzw. bei Dienstleistungen ein Leistungsdatum (nachfolgend nur „**Leistungsdatum**“). Das Leistungsdatum ist bindend. Die Leistung durch den Lieferanten muss bis spätestens zum Ablauf des Leistungsdatums erfolgen. Sofern wir bei unserer Bestellung kein Leistungsdatum angegeben haben und auch sonst ein Leistungsdatum nicht anderweitig vereinbart ist, beträgt die Leistungsfrist sieben Kalendertage ab Absendung der Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.
- (2) Sollten dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das vereinbarte Leistungsdatum nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich (Fax genügt) mitzuteilen. Absatz 3 und Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Erbringt der Lieferant seine vereinbarte Leistung nicht spätestens bis zum Leistungsdatum, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro vollendeten Tag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte bzw. verspätet ausgeführten Dienstleistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Leistung zustehenden Ansprüche.

§ 4 Lieferung, Ausführung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung innerhalb Deutschlands angegebenen Ort. Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 13125 Berlin, Robert-Rößle-Straße 10 zu erfolgen.
- (2) Der in Absatz 1 bestimmte Bestimmungsort ist zugleich der Erfüllungsort der Lieferung. Der Lieferant und wir sind uns einig, dass es sich bei den Lieferungen des Lieferanten um eine Bringschuld handelt.
- (3) Alle zur Ausführung von Aufträgen erforderliche Geräte, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien sowie Berufsbekleidung einschließlich etwaig erforderlicher Schutzausrüstung sind vom Lieferanten ohne Berechnung bereitzustellen, es sei denn es wurde ausdrücklich anderes vereinbart.
- (4) Für alle zur Ausführung der Leistung auf unser Betriebsgelände gebrachten Gegenstände trägt der Lieferant die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken.

- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch einen Unterbeauftragten zu erbringen. Der Lieferant und wir sind sich einig, dass die Erteilung der Zustimmung in unserem alleinigen Ermessen liegt.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.
- (7) Auf Lager-/Transportrisiken bzw. besondere Lager-/Transportbestimmungen zur Vermeidung von Schäden hat uns der Lieferant vor Lieferung schriftlich (Fax genügt) hinzuweisen.
- (8) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (10) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Qualitätsanforderungen/Qualitätssicherungsvereinbarung/ Verpackung

- (1) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Die Produkte haben stets den vereinbarten Spezifikationen zu genügen.
- (2) Gelieferte Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transportes vermieden werden. Der Lieferant ist verpflichtet, als Verpackungsmaterial, das in unmittelbaren Kontakt mit dem Produkt gelangt (primäres Verpackungsmaterial), nur solches Material zu verwenden, für das beim Lieferanten eine vom Hersteller ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Das Eigentum an den Verpackungen geht auf uns über. Auf unseren Wunsch nimmt der Lieferant die Verpackungen zurück oder wir entsorgen die Verpackungen auf Kosten des Lieferanten.

- (4) Soweit für einzelne Produkte und/oder Verpackungsmaterialien über die marktübliche Beschaffenheit hinaus besondere Qualitätsanforderungen gelten sollen, werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Bestellung auf die Einhaltung der Qualität hinweisen.
- (5) Soweit dem Lieferanten die Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen nicht möglich ist, teilt er uns dies unverzüglich mit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen; Eigentumsvorbehalt

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis versteht sich – sofern nicht anders vereinbart – in EURO und ist bindend. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, exklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Kosten für Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle und Steuern sowie sonstiger Aufwendungen (pass-throughcosts)) ein.
- (3) Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem Lieferanten die erbrachten und von uns bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.

Uns sind Stundennachweise auszustellen und zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Auftragsnummer, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunahme und Funktion der eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von uns veranlasst worden ist.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für unseren Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall der Eintritt des Verzugs eine schriftliche Mahnung (Fax genügt) durch den Lieferanten erfordert.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer, unbestrittener oder bereits anerkannter Gegenforderungen zu; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.
- (7) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware geht mit Übergabe in unser Eigentum über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall sind wir ohne weiteres, insbesondere

ohne Zustimmung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.

§ 7 Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung), sonstigen Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).
- (3) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache. -die Nacherfüllung umfasst einen etwaigen Ausbau und Abtransport der Sache sowie den Einbau der Ersatzlieferung.
- (4) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Hierzu gehört auch die Erfüllung der in § 5 geregelten Qualitätsanforderungen.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, wie z.B. Transportschäden oder Falsch- oder Minderlieferungen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn die Mängelanzeige innerhalb einer Woche nach Gefahrübergang erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
Im Übrigen rügen wir sämtliche Mängel unverzüglich, sobald sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsablauf festgestellt werden. Auch insoweit gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
Bei Leistungen, die einer Abnahme unterliegen, besteht eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nicht.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns nicht zumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und wir können direkt auf Kosten des Lieferanten auf einen Auswechsellieferanten zugreifen. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- (7) Die Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist. Für den Zeitraum zwischen Mängelrüge und Behebung des Mangels wird die Verjährung gehemmt.
- (8) Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Lieferant überträgt sämtliche Rechte an den Produkten und Dienstleistungen an uns, so dass wir alleiniger Eigentümer an allen Rechten der Produkte und Dienstleistungen haben.

§ 9 Informationspflichten und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant und wir informieren uns gegenseitig unverzüglich über Chargenrückrufe und Reklamationen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten und/oder deren Ausgangsstoffe und/oder deren Verpackungsmaterialien, soweit der Verantwortungsbereich des anderen betroffen ist.
- (2) Die technische Klärung und die innerbetriebliche Nachverfolgung von Reklamationen zu den Vertragsprodukten liegen in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant und wir sichern uns gegenseitig bestmögliche Unterstützung bei der Klärung des Reklamationsgrundes zu.
- (3) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. wegen Schäden, Kosten oder Aufwendungen) freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (4) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant unsere Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für vorhersehbare Schäden angemessenen Deckungssumme, mindestens in Höhe von EUR 5.000.000,00 pro Schadensfall zu unterhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant und wir verpflichten uns gegenseitig zur Geheimhaltung des Inhalts der Geschäftsbeziehung und des Inhalt der jeweiligen Bestellung sowie über sämtliche für diesen Zweck ausgetauschten Informationen und Unterlagen (insbes. alle Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen). Derartige Unterlagen sind von beiden

Parteien ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden und nach Beendigung der Vertragsbeziehung von der empfangenden Partei auf Verlangen der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

- (2) Der Lieferant und wir verpflichten uns zudem gegenseitig zur strikten Geheimhaltung des wechselseitigen Know-hows. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von sieben (7) Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zum Lieferanten. Weder der Lieferant noch wir sind berechtigt, das im Rahmen der Bestellung und Vertragsbeziehung bekanntgegebene Know-how des anderen während und nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu nutzen oder sonst zu verwerten.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen nach Abs. 1 entfällt, soweit
 - a. diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist; oder
 - b. die Informationen vor unserer Bekanntgabe oder der Bekanntgabe des Lieferanten bereits dem anderen bekannt waren und dies dem anderen unverzüglich mitgeteilt wird; oder
 - c. die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
 - d. die Informationen uns oder dem Lieferanten bekannt werden, ohne direkt oder indirekt von dem anderen zu stammen; oder
 - e. auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herausgegeben sind.
- (4) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Produktgegenstände nicht ausstellen.
- (5) Der Lieferant wird seine Unterbeauftragten entsprechend diesem § 10 aufklären und verpflichten.

§ 11 Arbeitnehmerschutz

- (1) Der Lieferant steht uns dafür ein, die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und dessen Einhaltung bei seinen Unterauftragnehmern zu überwachen. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung auf jede Beschäftigung von Arbeitnehmern innerhalb von Deutschland, also z.B. auch bei inländischen Montagen ausländischer Unternehmer und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Inland. Werden wir wegen Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern als Mithaftender in Anspruch genommen, sind wir hiervon durch den Lieferanten auf erstes Anfordern freizustellen. Wir können verlangen, dass uns die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und der zugehörigen Dokumentations- und Meldepflichten nachgewiesen wird. Wir können ferner verlangen, dass als unzuverlässig erscheinende Subunternehmer nicht mehr weiter beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche von uns und das Recht zur fristlosen Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich in gleicher Weise zur Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes.
- (3) In gleicher Weise steht der Lieferant dafür ein, dass die sich aus den vorgenannten Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in Verbindung mit den anwendbaren Tarifverträgen ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt werden und zwar hinsichtlich aller zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmer und unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer des Lieferanten, eines von ihm zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines vom Lieferanten oder Subunternehmer beauftragten Verleihunternehmens sind.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und den einzelnen Bestellungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Die dreijährige Verjährungsfrist des Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einschließlich dieser AEB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz in Berlin.
Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder dem Erfüllungsort zu erheben.
Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Diese AEB liegen dem Lieferanten in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, diese AEB in angemessenen zeitlichen Rahmen nach billigem Ermessen zu aktualisieren uns anzupassen. Es gilt für die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten die jeweils aktuelle Fassung, sofern dieser nicht in Textform der Änderung widerspricht.

Teil 2: Besondere Bedingungen für die Dienstleistungen und Produkte mit unseren Materialien

1. Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen und Produkte welche durchgeführt oder produziert werden gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit der Lieferant für diese Dienstleistungen und Produkte Material von uns nutzt („**Materialbedingungen**“).
- (2) Sollten sich im Einzelfall diese Materialbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Materialbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

2. Nutzung des Materials

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, unser Material (der Begriff "Material" umfasst das Material an sich und alle Ableitungen davon, Folgeprodukte aus dem Material, Nachbildungen und Früchte aus dem Material) einzig und allein zur Herstellung des Produktes oder Erbringung der Dienstleistung, wie in einem Auftrag von uns beschrieben, zu benutzen („**Auftrag**“).
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich das erhaltene Material (i) streng vertraulich zu behandeln und es keinem Dritten direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen oder Zugang zu gewähren, (ii) für keine andere Zwecke als den mit uns schriftlich vereinbarten Auftrag zu benutzen, (iii) nicht zurückzuentwickeln (kein reverse-engineering) und (iv) nicht zum Zwecke der Vorbereitung oder Beantragung von Patentanmeldung oder Gebrauchsmusteranmeldungen zu benutzen oder bestehende Patente oder Gebrauchsmuster anzugreifen.
- (3) Während des Auftrages verpflichtet sich der Lieferant genaue Aufzeichnungen über den Ort und die Menge unseres Materials zu führen und uns diese Aufzeichnungen auf Anfrage zukommen zu lassen.
- (4) Der Lieferant soll unser Material weder verkaufen noch versenden.

3. Resultate und Erfindungen

- (1) Das Eigentum an allen Rechten an den Resultaten, Daten, Materialien oder Erzeugnissen die aufgrund der Dienstleistung oder der Erstellung des Produktes entstehen („**Resultate**“) sollen einzig und allein uns gehören.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt Resultate zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Lieferant soll alle Resultate innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beendigung des Auftrages an uns übermitteln.
- (4) Der Lieferant überträgt bereits im Voraus alle Rechte an den Resultaten an uns und wir akzeptieren diese Übertragung.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle Erfindungen und Entdeckungen, die aus dem Auftrag stammen, weder patentierbar oder nicht, das alleinige und exklusive Eigentum von uns werden.

4. Eigentum

Das Eigentum an dem Material soll immer vollumfänglich bei uns verbleiben.